

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 12 (1905)

Heft: 7

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bewegungsfähigkeit erhält. Für den grossen Betrieb haben wir 6 solcher Meister, und stehen denselben für das Einlegen der Ketten einige Untermeister zur Verfügung. Auf kleinen Rollwägelchen werden die vielen, täglich zur Verwendung kommenden Ketten in den Websaal gebracht, ebenso die Schusspühlchen, welche für die ganze Kette zum Voraus fertig sind.

Die Spuhlerei, einst das Sorgenkind der meisten Webereien, arbeitet heute vollständig automatisch. Ueber jeder Spuhlesspindel befindet sich ein der Länge der Spuhlen nach abgepasster Trichter, in welchen die zu verspuhlenden Seidenbobinen geschichtet werden; so bald eine Spuhle leer wird, stellt die betr. Spindel ab, die leere Spuhle wird ausgeschaltet und eine neue, volle Spuhle tritt an deren Stelle und braucht die beaufsichtigende Arbeiterin also nur den Faden wieder anzuknüpfen. Sobald jedoch das Schusspühlchen voll ist, ergänzt die automatische Einrichtung dasselbe und befestigt den Schussfaden an dem neuen Spühlchen, es erleidet somit der Betrieb keine Unterbrechung; eine tüchtige Arbeiterin kann auf diese Weise zirka 200 Spindeln beaufsichtigen.

(Schluss folgt)

—*— Kleine Mitteilungen. —*—

Die **Generalversammlung der Mailänder Associazione Serica** vom 20. März war schwach besucht. Aus dem Bericht des Präsidenten ist hervorzuheben, dass der Geschäftsaufschwung in den letzten Monaten des Jahres, die Verluste in den vorangegangenen Zeiten bei weitem nicht ausgeglichen hat und die italienische Rohseidenindustrie auf eine ungünstige Periode zurückblickt. Mit Genugtuung wird darauf hingewiesen, dass die Regierung der Seidenwebschule in Como sowohl, als auch dem Projekt der Associazione Serica gegenüber, die Gründung einer Fachschule für Spinnerei- und Zwirnereidirektoren betreffend, eine wohlwollende Stellung einnimmt.

Die Associazione wurde mehrfach ersucht, gegen den Preissturz, dem die Seidenabfälle unterworfen sind, Stellung zu nehmen; sie ist auf solche Vorschläge nicht eingetreten, da in Wirklichkeit nichts dabei herausgesehen hätte. Den Seidenabfällen sind eben, wie der Seide überhaupt, in der mercerisierten Baumwolle und in der Kunstseide Konkurrenten entstanden, deren Bedeutung nicht überschätzt werden soll, denen aber nichts destoweniger Rechnung getragen werden muss.

Die Associazione wird sich an der Simplonausstellung in Mailand im Jahre 1906 offiziell beteiligen; sie beabsichtigt ein eigenes Gebäude zu errichten, in dem der ganze Werdegang der Seidenstoffe, von der Zucht der Raupe an bis zum Verkauf der Gewebe in praktischer Weise dargestellt werden soll.

Seidenbeschwerung. Laut „N. W. Tagblatt“ beabsichtigt nunmehr auch die Wiener Handels- und Gewerbekammer die Einberufung eines internationalen Kongresses der Seidenwarenfabrikanten, um einheitliche Massnahmen gegen die übermässige Beschwerung von Seidenstoffen zu treffen. Am Kongresse würden auch andere Fragen von allgemeinem Interesse zur Sprache kommen.

Woher stammt das Wort „Bluse“? Diese unsere Damenwelt interessierende Frage wird von den Gelehrten dahin beantwortet: Die Umgegend der Stadt

Pelusium in Unterägypten gehörte zu den sonnigen Landstrichen, in denen der Anbau von Indigo und die Herstellung der damit blau gefärbten Gewänder einen Hauptgegenstand der Industrie bildeten. Als im Mittelalter die Kreuzfahrer die ägyptische Küste berührten, erstanden sie bei ihrer Landung im Hafen von Pelusium, in der Nähe des heutigen Port Said, jene blauen Gewänder, die sie über ihre Rüstung warfen. Man nannte sie nach dem Namen des Ortes „Pelusia“, und dieser Name hat sich bis auf den heutigen Tag in dem wohlbekannten ursprünglich französischen Worte „Blouse“ fortgepflanzt.

Interessengemeinschaft. Als ein erfreuliches Zeichen der Zeit kann es gelten, dass sich überall Stimmen zum Zusammenschluss von Interessengruppen bemerkbar machen.

So wird zwischen dem österreichischen Vereine der Kravattenstoff-Fabrikanten in Wien und jenem der deutschen Fabrikanten in Krefeld in den nächsten Tagen ein Ueberkommen über gemeinsame Verkaufsbedingungen zum Abschluss gelangen. Die Mehrzahl der Krefelder Fabrikanten hat den Propositionen bereits zugestimmt. In weiterer Folge ist ein Einvernehmen der beiden genannten Vereine im Warenverkehr nach Frankreich und England geplant. Für Oesterreich-Ungarn sollen folgende Zahlungsbedingungen gelten; Für Kassa innerhalb 30 Tagen 5 pCt. Kassaskonto oder sechsmonatliches Accept ohne Skonto; für Kasse innerhalb 30 bis 60 Tagen 4 pCt., für Kasse innerhalb 60 bis 90 Tagen 3 pCt. Kunden, welche auf Acceptregulierung reflektieren, haben nur Anspruch darauf, wenn sie sich dies bei Erteilung der Ordres ausdrücklich bedingen. Das Accept ist innerhalb 30 Tagen nach Ablauf des Lieferungsmonats zu erteilen, sonst gilt die Lieferung als „per Kasse“ abgeschlossen, Rimessen werden nicht als Barzahlung angenommen.

—*— Briefkasten. —*—

W. M. in N.-Y. Ihre Abhandlung wird Anfangs Mai erfolgen. Besten Dank für die Zusendung.

(Eingesandt.) Von der Kollegialität und Geselligkeit im Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. Laut § 2 (c) der Statuten hat der Verein ehemaliger Seidenwebschüler auch die Aufgabe, gute Beziehungen zwischen den ehemaligen Schülern der Zürich-Seidenwebschule, Freunden und Gönnern des Vereins zu pflegen. Man hat nun schon oft aus unsern Kreisen die Klage vernommen müssen, dass im Verein in manchen Beziehungen wenig laufe und insbesondere dem geselligen Leben vom Vorstand mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden dürfte. Dass dem nicht so ist und obgenannter Paragraph doch auch seine allerdings etwas eigenartige Anwendung findet, zeigt folgendes, in dieser Art sich im Interesse des Vereins hoffentlich nicht mehr wiederholende Vorkommnis.

„Unter der frohen Gesellschaft, die sich anlässlich der letzten Schlussfeier der zürcherischen Seidenwebschule recht zahlreich eingefunden hatte, zirkulierten im Laufe des Abends auch die sogenannten Bierzeitungen, wie sie für diesen Anlass von den Schülern alljährlich in so famoser Weise zusammengestellt werden. Und gerade diese letzte Zeitung darf bezüglich ihres treffenden, satirisch-komisch wirkenden Inhaltes als eine der besten bezeichnet werden, die je aus Webschulkreisen hervorgegangen sind. Es scheint nun, dass einer der darin Aufgezeichneten sich durch einen der ausgeteilten Hiebe betroffen fühlte; denn unverhofft, als sich die Wogen der Freude längst wieder geglättet hatten, wurden zwei unserer „Ehemaligen“ plötzlich durch eine „Ehrverletzungsklage“ aus ihrer täglichen friedlichen Beschäftigung in wenig angenehmer Weise aufgeschreckt. Wie ein Blitz

aus heiterem Himmel lag auf einmal eine Zitation vor den Friedensrichter da und die darob natürlich höchst Erschrockenen sollten sich wegen „Verleumdung“ vor dem gestrengen Herrn verantworten. Wie es aber gehen kann, wenn man sich keines Vergehens bewusst ist und deshalb dem Befehl einer Amtsperson nicht Folge leistet, sondern das Ausbleiben nur in einem Schreiben begründet, das zeigt die folgende Entwicklung obigen Vorfalles:

- a) Zitation vor den Friedensrichter wegen Verleumdung.
- b) Schreiben der Beklagten mit Begründung ihres Ausbleibens, darin event. gerichtl. Beurteilung des Falles vor Bezirksgericht verlangend.
- c) Von dem Friedensrichter verhängte Busse wegen Nichterscheinen der Vorgeladenen, je 5 Fr. per Mann zu Gunsten der hochlöbl. Armenpflege der Stadt Zürich, zahlbar innert ein par Tagen.
- d) Begreifliche Verblüffung der Bedrängten, die infolge ihrer geschäftlichen Stellung ihre Zeit nicht in solchen an und für sich lächerlichen Bagatellen verlaufen können, aber eine solche unmotivierte Busse auch nicht stillschweigend zahlen zu müssen glauben.
- e) Einleitung der sofortigen Betreibung der inzwischen auf das doppelte gesteigerten Bussenforderung seitens der Armenpflege, Auftreten von sportelbedürftigen Betreibungsbeamten auf dem Plan, dem zufolge den Angeklagten nichts anderes übrig blieb, als zu berappen, wollten sie wegen dieser Busse nicht eine endlose Kette anderweitigen Gerichtsscherereien gewärtigen.

Dann zog wieder Ruhe ins Land und wäre hiemit der erste Akt dieser interessanten Begebenheit zum Abschluss gelangt. Da sich bis anhin die Sache lediglich nur um die wegen Nichterscheinen vor dem Friedensrichter verhängte Busse drehte, die angeblich verletzte Ehre des Klägers deswegen aber kaum den begehrten Glanz erlangt haben kann, so bleiben noch die nachfolgenden Akte abzuwarten.

Wenn wir diesen Fall hier zur Erwähnung bringen, so wollen wir nur die Mitglieder darüber orientieren, dass, wenn offiziell in diesem Vereinsjahr für die Pflege der Geselligkeit und der guten Beziehungen im Schoosse des Vereins nicht Alles geleistet wurde, der betreffende Paragraph doch unter der Hand eine bisher noch nicht gekannte Auslegung erfahren hat.

B.-L.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich IV; Dr. Th. Niggli, Zürich II.

Schweizer. Kaufmännischer Verein.**Centralbureau für Stellenvermittlung, Zürich.****Sihlstrasse 20. — Telephon 3235.****für die Herren Prinzipale sind die Dienste des Bureau kostenfrei.****Neuangemeldete Vakanzen****für mit der Seidenfabrikation vertraute Bewerber.**

Wer eine Stelle sucht, muss die zur Anmeldung nötigen Druck-Sachen vom Schweiz. Kaufm. Verein verlangen. Bei der Einreichung der ausgefüllten Bewerbungspapiere haben die Nichtmitglieder Fr. 5.— sofort als Einschreibgebühr zu entrichten. Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler haben keine Einschreibgebühr zu zahlen.

F 1497. — Deutsche Schweiz. — Seidenstoffe. — Tüchtiger Reisender für eingeführte Touren.

F 1519. — Deutsche Schweiz. — Seidenstoff-Fabrikation. — 1. Zuverlässiger Mann für die Ferggstube. 2. Tüchtiger Buchhalter zur Aushilfe.

F 1538. — Deutsche Schweiz. — Tüchtiger, branchekundiger Disponent und Verkäufer, der schon in Paris und London konditioniert hat.

F 1590 — Deutsche Schweiz. — Seidenstoffweberei. — Tüchtiger, branche- und sprachkundiger Spediteur.

F 1601. — Deutsche Schweiz. — Seidenstoffweberei. — Junger Fergger.

Angebot und Nachfrage betreffend Stellen in der Seidenindustrie finden in diesem Blatt die zweckdienlichste Ausschreibung. Preis der einspaltigen Zeile 30 Cts.

Stelle-Gesuch.

Junger tüchtiger Mann, mehrere Jahre als Webermeister in einer Seidenweberei tätig, **sucht** gleiche Stelle.

Prima Zeugnisse stehen zu Diensten.

Gefl. Offerten an die Expedition dieses Blattes.

417

Wer erteilt Unterricht

in **Bindungslehre und Musterausnahmen von Schaffgeweben** jeweils an einem Samstag oder Montag?

Gefl. Offerten mit Angabe des Honorars unter Chiffre 422 an die Expedition.

Stelle-Gesuch.

Junger, tüchtiger Mann, mit Webschulbildung und mehrjähriger Praxis als Webermeister und Stoffkontrolleur, sucht Anstellung in solidem Seidengeschäft, sei es als **Tuchschauer** oder für **Disposition**.

Gute Zeugnisse stehen zu Diensten.

419



303



Gebrüder Baumann

Mech. Werkstätte

RÜTI

(Zürich)

Spezialitäten

für Webereien.

